

## Beschlüsse des Stadtrates 2025

### Sitzung am 28.01.2025

#### **Beschluss SR/01/2025**

I. Haushaltsatzung der Stadt Trebsen für das Haushaltjahr 2025

Auf Grund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in der Sitzung am 28.01.2025 folgende Haushaltsatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltplan für das Haushaltjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird festgesetzt:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	8.143.108 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	10.327.266 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-2.184.158 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 EUR
- Gesamtergebnis auf	-2.184.158 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	284.110 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-1.900.048 EUR

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.697.492 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.592.645 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-1.895.153 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	339.000 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.175.800 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-836.800 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.731.953 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltjahr auf	-2.731.953 EUR

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 EUR festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden im Jahr 2025 durch eine separate Hebesatzsatzung vom 22.10.2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	300 v.H.
b) für die Grundstücke	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	
Gewerbesteuer	410 v.H.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 1.200.000 EUR festgesetzt.

Die Haushaltsatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Trebsen, den 28.01.2025

..... (Unterschrift)

II. Der Stadtrat beschließt die im Haushaltsplan 2025 integrierte Kommunale Finanzplanung 2025-2028.

III. Der Stadtrat beschließt das im Haushaltsplan 2025 integrierte Investitionsprogramm 2025 bis 2028.

#### **Beschluss SR/02/2025**

Der Stadtrat beschließt die Stellungnahme zum Antrag auf Zulassung einer Zielabweichung vom Regionalplan Leipzig-West Sachsen 2021 vom 21. Oktober 2024 im Verwaltungsgebiet Grimma gemäß Anlage 3 zur Vorlage zu.

#### **Beschluss SR/03/2025**

Der Stadtrat beschließt die Vergabe von Bauleistungen für die Sanierung Sanitär- und Umkleieräume UG in der Sport- und Kulturstätte „Johannes Wiede“ in Trebsen – LOS 09 HLS an die Firma Graham & Söhne Installation GmbH, Altschillen 10, 09306 Wechselburg mit einer Auftragssumme von 116.338,46 EUR (brutto).

#### **Beschluss SR/04/2025**

Der Stadtrat beschließt die Bekanntmachungssatzung der Stadt Trebsen gemäß Anlage zur Vorlage.

#### **Beschluss SR/05/2025**

Der Stadtrat beschließt den Verzicht auf die Erstellung eines Gesamtabschlusses der Stadt Trebsen im Jahr 2025

#### **Beschluss SR/06/2025**

Der Stadtrat stimmt dem Abschluss eines Leasingvertrages für den Erwerb eines neuen Dienstfahrzeuges für die Stadtverwaltung Trebsen zu.

#### **Stadtrat 25.02.2025**

#### **Beschluss SR/07/2025**

Der Stadtrat stimmt im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, der Planänderung zur Errichtung und Betrieb einer mobilen Aufbereitungsanlage - Antrag gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für den Betrieb mobiler Aufbereitungstechnik als Nebeneinrichtung der

stationären Aufbereitungsanlage im Tagebau Klengelsberg der Schotter- und Splittwerk Altenhain GmbH Am Klengelsberg 04687 Trebsen OT Altenhain – zu.

#### **Beschluss SR/08/2025**

Der Stadtrat beschließt die Vergabe von Bauleistungen für Kinderspielplatz „Am kleinen Park“ in 04687 Trebsen – LOS 01 Spielgeräte an die Firma Naturholz Kästner GmbH, Tannendorfer Fürstenweg 2, 04680 Colditz mit einer Auftragssumme von 74.661,21 EUR (brutto).

#### **Stadtrat 25.03.2025**

#### **Beschluss SR/09/2025**

Der Stadtrat beschließt die Stellungnahme zum Antrag auf Zulassung einer Zielabweichung vom Regionalplan Leipzig-West Sachsen 2021 vom 21. November 2024 im Verwaltungsgebiet Grimma gemäß Anlage 3 zur Vorlage zu.

#### **Beschluss SR/10/2025**

Der Stadtrat beschließt die Vergabe von Bauleistungen für die Revitalisierung Grimmaische Straße 19 in Trebsen an die Böhgen Bauservice, Friedrich-Engels-Straße 22, 04687 Neichen mit einer Auftragssumme von 55.349,93 EUR (brutto).

#### **Stadtrat 29.04.2025**

#### **Beschluss SR/11/2025**

Der Stadtrat stimmt der Auswahl der Vorzugsvariante 3 der Voruntersuchung zu. Auf Grundlage dieser Variante soll die Entwurfsplanung nach Abschluss der Anhörung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt werden.

#### **Beschluss SR/12/2025**

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen von Verkehrsanlagen (Straßenbaubeitragssatzung) vom 22.04.2024 gemäß Anlage zur Vorlage.

#### **Stadtrat am 20.05.2025**

#### **Beschluss SR/13/2025**

Der Stadtrat beschließt die Erhöhung des Planansatzes zur Sanierung des Vereinshauses Altenhain auf 2.160.000 EUR

#### **Beschluss SR/14/2025**

Der Stadtrat beschließt, dass die Baugenossenschaft Grimma eG, Wallgraben 18, 04668 Grimma den Zuschlag für die Baumaßnahme Ausbau Siedlerstraße erhält.

Gemäß Vereinbarung mit KWW Grimma-Geithain GmbH ist eine Vergabe der Leistungen an den gesamtwirtschaftlich günstigsten Bieter vorgesehen. Mit einer geprüften Gesamtangebotssumme von 511.522,15 EUR erfüllt die Baugenossenschaft Grimma eG dieses Kriterium.

Die Stadt Trebsen ist Auftraggeber für die Lose 1 (Allgemeine Leistungen, BE) und 2 Straßenbau: Daraus ergibt sich die folgende Auftragssumme in Höhe von 23.855,51 EUR (Los 1) und 278.280,78 EUR (Los 2) – also von insgesamt **302.136,29 EUR brutto**.

#### **Beschluss SR/15/2025**

Der Stadtrat beschließt das Abwägungsprotokoll zur „Ergänzungssatzung für das Flurstück 219/5 der Gemarkung Wednig“ der Stadt Trebsen gemäß Anlage - Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen zur Beteiligung der Öffentlichkeit und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB.

### **Beschluss SR/16/2025**

Der Stadtrat beschließt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB die Ergänzungssatzung für das Flurstück 219/5 der Gemarkung Wednig“ der Stadt Trebsen in der Fassung vom März 2025 als Satzung. Die Begründung wird gebilligt.

### **Beschluss SR/17/2025**

Der Stadtrat stimmt der Entwicklung der Flurstücke 64 und 65/1 der Gemarkung Seelingstädt, Trebsener Straße, als Eigenheimstandort im Sinne eines allgemeinen Wohngebietes zu.

### **Beschluss SR/18/2025**

Der Stadtrat beschließt die Feuerwehrsatzung der Stadt Trebsen gemäß Anlage zur Vorlage.

### **Beschluss SR/19/2025**

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Trebsen mit ihren Ortsteilen (Feuerwehrkostensatzung FwKS) gemäß Anlage zur Vorlage.

### **Beschluss SR/20/2025**

Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Trebsen (Feuerwehrentschädigungssatzung) gemäß Anlage zur Vorlage.

### **Beschluss SR/21/2025**

Der Jahresabschluss der Stadt Trebsen zum 31.12.2020 wird gemäß § 88 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) nach Durchführung der örtlichen Prüfung wie folgt festgestellt:

einer Bilanzsumme von	30.323.971,41 EUR
einem Anlagevermögen von	22.959.173,92 EUR
einem Umlaufvermögen von	7.361.328,45 EUR
bei einem Bestand an liquiden Mitteln von	7.079.019,13 EUR
Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten von	3.469,04 EUR
Einer Kapitalposition von	18.188.909,47 EUR
bei einem Basiskapital von	12.854.866,25 EUR
Passiven Sonderposten von	9.900.313,38 EUR
Rückstellungen von	2.104.038,35 EUR
Verbindlichkeiten von	120.534,01 EUR
Passiven Rechnungsabgrenzungsposten von	10.176,20 EUR

Das positive Ergebnis der Ergebnisrechnung von 443.251,91 EUR setzt sich wie folgt zusammen: Ordentliches Ergebnis -2.117.106,25 EUR und Sonderergebnis 2.560,358,16 EUR. Die Stadt nutzt ihr Wahlrecht gemäß §72 Abs.3 Satz 3 SächsGemO und verrechnet den Fehlbetrag aus „Alt-Afa“ in Höhe 182.475,89 EUR mit dem Basiskapital. Das verbleibende Gesamtergebnis von 625.727,80 EUR wird der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zugeführt. Der Jahresabschlussbericht wird auf der Homepage der Stadt Trebsen dauerhaft zur Verfügung gestellt.

### **Beschluss SR/22/2025**

Der Stadtrat beschließt nach Vorlage des Ergebnisses des Ausschreibungsverfahrens zum Verkauf der Flurstücke 136, 137/1 und einer Teilfläche aus 135/6 Gemarkung Walzig, diese Flurstücke nicht zu verkaufen.

### **Beschluss SR/23/2025**

Der Stadtrat beschließt die Vergabe von Bauleistungen für Umbau und Erweiterung des Gebäudes der Freiwilligen Feuerwehr Seelingstädt, Schmiedestraße 8, 04687 Trebsen OT Seelingstädt – LOS Gründungsstabilisierung an die Uretek Deutschland GmbH, Niederlassung Ost, Junkerstraße 7, 04435 Schkeuditz mit einer Auftragssumme von 72.084,25 EUR (brutto).

## **Stadtrat am 29.07.2025**

### **Beschluss SR/24/2025**

Der Stadtrat der Stadt Trebsen erteilt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zum Vorhaben der Errichtung und des Betriebs der Biogasanlage 3 (BGA 3) gemäß § 16 BImSchG und nimmt die nachfolgenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG auf:

Auflagen:

1. Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Grenzwerte:

Die Anlage ist so zu betreiben, dass die prognostizierten Immissionsrichtwerte gemäß § 16 BImSchG eingehalten werden.

2. Verkehrslenkung über S47

Die verkehrliche Abwicklung des An- und Abtransports ist ausschließlich über die S47 zu führen (Auflage LASuV, 14.05.2025).

### **Beschluss SR/25/2025**

Der Stadtrat beschließt, die Straße im „Wohngebiet am Bahnhof“ mit dem Namen „Drei Linden“ zu benennen.

### **Beschluss SR/26/2025**

Der Stadtrat beschließt, den Zuschlag für die Beschaffung eines knickgelenkten Geräteträgers incl. Anbaugeräte für den Bauhof gemäß Angebot vom 29.04.2025 an die Firma Land- und Gartentechnik Friedrich GmbH, Beuchaer Oberweg 1c, 04651 Bad Lausick zu einem Angebotspreis von 160.055,00 EUR zu erteilen.

## **Stadtrat am 26.08.2025**

### **Beschluss SR/27/2025**

Der Stadtrat beschließt folgende Stellungnahme zu den Eckpunkten zur Teilfortschreibung im Zuge der „Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“ des Regionalplans Leipzig-West Sachsen:

1.

Die Stadt Trebsen leistet bereits einen signifikanten Beitrag zur Erzeugung erneuerbarer Energien. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang insbesondere ihre Bemühungen, die bauleitplanerischen bzw. genehmigungsrechtlichen Grundlagen für Photovoltaikflächen und Biogasanlagen zu schaffen: In der Stadt Trebsen gibt es aktuell drei in Betrieb befindliche Solarparks mit einer Gesamtfläche von ca. 10 ha sowie die Biogasanlage Neichen. Die Stadt hat zudem gerade im Juli 2025 über die Errichtung und den Betrieb einer weiteren Biogasanlage im Ortsteil Neichen in unmittelbarer Nähe zum Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 55 befunden und hierzu ihr Einvernehmen erteilt. Zudem befinden sich derzeit zwei weitere Bebauungspläne in Aufstellung: Bebauungsplan Nr. 13 „Solaranlagen Altenhain“ mit einer Plangebietsfläche von ca. 38,2 ha sowie Bebauungsplan Nr. 14 „Solaranlage Wednig – Grünes Papier mit einer Plangebietsfläche von ca. 10 ha. Der Stadt ist klar, dass es sich hierbei nicht um anrechenbare Beiträge im Sinne des § 4 WindBG handelt. Zum Ausdruck kommt dadurch jedoch ihre grundsätzliche Aufgeschlossenheit gegenüber dem Thema erneuerbare Energien. Insoweit handelt es sich dabei um einen Aspekt, der im Rahmen der Abwägung zu einer ausgewogenen Verteilung der Lasten, die mit der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung auf der zur Stadt Trebsen gehörenden Gemarkung (Nr. 55) sowie in unmittelbarer Nähe (Nr. 56a, 56b) Berücksichtigung finden muss vor dem Hintergrund, dass keine Überlastung einzelner Teilräume in der Region bewirkt werden sollen. Aus Sicht der Stadt Trebsen muss im Rahmen der mit diesem Planungsleitsatz zum Ausdruck kommenden Verteilungsgerechtigkeit eben auch berücksichtigt werden, wie sich die einzelnen Städte und Gemeinden bislang für das Thema erneuerbare Energien eingesetzt haben.

2.

Der Stadt Trebsen ist bewusst, dass die Teilfortschreibung des Regionalplans in Ausführung einer dem Regionalen Planungsverband auferlegten Pflichtaufgabe zur Umsetzung konkreter gesetzlicher Vorgaben erfolgt. Die Stadt erwartet jedoch, dass die Planung so konsistent ist,

dass Kommunen, denen gemäß Regionalplan Vorranggebiete zur Errichtung von Windkraftanlagen zugewiesen werden, sich darauf verlassen können, künftig nicht mehr über diese Flächen hinaus für das Thema Windenergienutzung in Anspruch genommen zu werden. Für die lokale Akzeptanz ist eine verbindliche Begrenzung essenziell. Bislang verhält sich der Entwurf dazu nicht explizit. Die Kommunen mit zugewiesenen Windkraftflächen benötigen aber Schutz vor nachträglicher Ausweitung dieser Flächen.

3.

Es gibt keine der Stadt Trebsen bekannte Aussage des Regionalen Planungsverbandes dazu, dass das in § 4a Abs. 2 SächsLPlIG gesetzlich vorgegebene Ziel, die Flächenbeitragsziele für Windenergienutzung in Sachsen bereits bis 2027 vollständig im Umfang von 2 % zu erreichen, sich derzeit in der (landes-)politischen Diskussion befindet. Vor dem Hintergrund einer möglichen und aktuell auch sehr wahrscheinlichen Änderung des Landesrechts durch Herabsetzung des Flächenbeitragsziels bis Ende 2027 auf 1,3 % müssten deshalb der gesamte teilfortzuschreibende Plan überarbeitet und angepasst und eine erneute Beteiligung durchgeführt werden. Denn bislang enthält der Entwurf außer der Differenzierung der Vorranggebiete, die Beschleunigungsgebiete im Sinne der RL (EU) 2023/2413 sind, keine für die Stadt Trebsen nachvollziehbare Gliederung bzw. (Ab-)Stufung/Priorisierung der Flächen, die zur Erreichung der bundesrechtlich geforderten Mindestvorgabe von 1,3 % bis zum 31.12.2027 dabei wären und welche „nur“ zur Erreichung des darüberhinausgehenden 2 %-Ziels erforderlich werden würden. Aus Sicht der Stadt würde es sich für sinnvoll erweisen, die aktuelle politische und gesetzgeberische Entwicklung aufzugreifen, die vorläufige Reduzierung des Flächenbeitragsziels und eine entsprechende Gliederung/Staffelung vorzubereiten. Nur ein entsprechend weitsichtiger Plan könnte von der Stadt Trebsen zur Grundlage darauf aufbauender weiterer verbindlicher, abschließender Festlegungen gemacht werden. Für eine die landesgesetzlichen Ziel- und Terminbestimmungen übererfüllende Regionalplanung, nach der bereits ab 2027 2% der beplanten Fläche bebaut werden könnte, würde es dagegen an der überwiegenden Akzeptanz in der Bevölkerung fehlen.

4.

Bei der Abwägung wird bislang nicht berücksichtigt, dass die übergeordnete Regional- und Landesplanung, auch wenn sie auf entsprechender gesetzlicher Grundlage fußt, einen nicht unerheblichen Eingriff in die verfassungsgemäße Selbstverwaltung der Kommune, insbesondere ihre Planungshoheit, darstellt und die kommunalen Handlungsmöglichkeiten stark eingeschränkt; selbst bei gegenteiliger Auffassung kann die Stadt die Vorhaben nicht wirksam verhindern. Die lokale Akzeptanz der Windenergiegebiete, die, weil sie sich auf dem Gemeindegebiet oder in unmittelbarer Nachbarschaft befinden, eine konkrete Betroffenheit der Einwohner der Gemeinde und der Gemeinde selbst begründen, bleibt deshalb auch im Rahmen der Positivplanung ein wichtiger, bislang allerdings nicht ermittelter Belang.

5.

Die planerische Abwägung des Regionalen Planungsverbandes ist aufgrund des vorliegenden Entwurfs nicht oder nur sehr eingeschränkt nachvollziehbar. Ein Steckbrief für die einzelnen Windenergiegebiete mit einem schlüssigen Kriteriengerüst, zu dem sich die Stadt positionieren kann, fehlt. Weder die Kriterienauswahl noch die Bewertung können, was aber erforderlich wäre, nachvollzogen werden. Dazu bedürfte es erstens eines schlüssigen Katalogs der abwägungserheblichen Belange unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Gewichts, das allgemeinverbindlich zu definieren ist, und zweitens - unter Zugrundelegung der jeweiligen Kriterien – konkreter, gebietsbezogener Prüfungen und Begründungen (vgl. Potenzialflächenanalyse aus 2020).

In diesem Zusammenhang appelliert die Stadt Trebsen nochmal daran, durch geeignete Bewertungskriterien für eine gerechte Lastenverteilung im Planungsgebiet zu sorgen (vgl. bereits oben 1.). Im Einzelnen:

- der Schutzabstand zu kleineren Splittersiedlungen und Einzelgehöften müsste auf 1000 m erhöht werden (F4);
- es müsste geprüft werden, ob der generelle Ausschluss (F5) und (F6) erforderlich ist oder Vorranggebiete auch innerhalb dieser Bereiche möglich sind;
- es müsste ein Mindestabstand zwischen Vorranggebieten für Windenergieanlagen festgelegt werden, um eine Kumulation und Überprägung in einzelnen Teilräumen ausschließen zu können und eine Gesamtwirkung mehrerer Windparks zu vermeiden; geschlossene Ortslagen dürften nicht von mehreren Seiten von Vorranggebieten „umzingelt“ werden, es besteht Bedürfnis nach Freihaltung von Blick- und Entwicklungsachsen (mind. 180 Grad)
- soweit anrechenbar – Aufnahme bestehender Windparks in die Flächenbeitragsberechnung.

6.

Aus Sicht der Stadt ist es von besonderer Bedeutung, den Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner vor möglichen Beeinträchtigungen durch Schallemissionen von Windenergieanlagen angemessen zu berücksichtigen. Die Regionalplanung sollte deshalb die Bedeutung technischer Lösungen zur Lärminderung ausdrücklich hervorheben. Moderne Windenergieanlagen verfügen über zahlreiche technische und aerodynamische Optimierungen, die eine deutliche Reduktion der Schallemissionen ermöglichen – nicht nur im Hinblick auf die Einhaltung der geltenden Grenzwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), sondern auch darüber hinaus im Sinne eines vorsorgenden Immissionsschutzes.

Die Stadt regt daher an, in den textlichen Festlegungen zur „Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“ den Grundsatz aufzunehmen, dass bei der Genehmigung von Windenergieanlagen lärmarme bzw. geräuschoptimierte Technologien gezielt bevorzugt und der Schutz der Anwohner vor Schallemissionen gestärkt werden sollen. Gerade auch bei Standorten in der Nähe zu Splittersiedlungen (<5 Wohngebäude), für die keine gesetzlichen Mindestabstandsregelungen gelten, sind besonders geräuschoptimierte Anlagen wichtig.

**Vorschlag zur textlichen Aufnahme des Grundsatzes:**

*„Bei der Auswahl und Genehmigung von Windenergieanlagen ist – über die Einhaltung der Grenzwerte der TA Lärm hinaus – insbesondere auf den Einsatz geräuschoptimierter Anlagentypen und aerodynamisch verbesserter Komponenten (z. B. optimierte Rotorblattgeometrie, schallreduzierende Rotorblattkanten) hinzuwirken, um die Lärmbelastung für die Bevölkerung auf ein Mindestmaß zu reduzieren.“*

7.

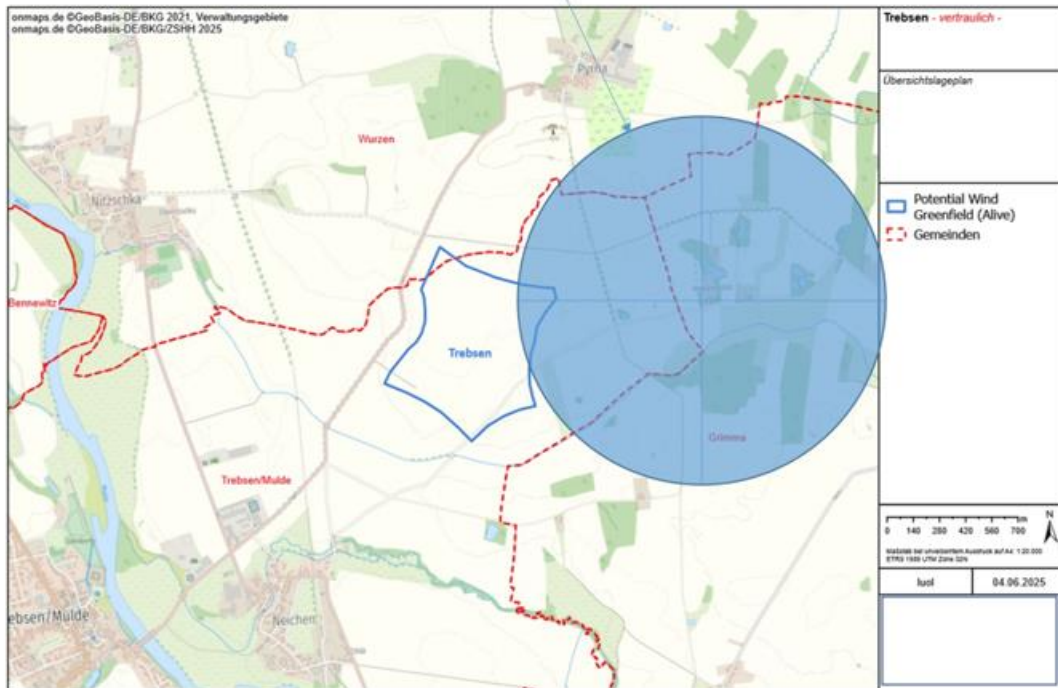
Kritisch sieht die Stadt zudem die visuelle Veränderung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen. Als Mitgliedskommune im Geopark Porphyryland schließt sich die Stadt Trebsen insoweit der als **Anlage** zu diesem Schreiben beigefügten Stellungnahme des Geoparks vom 23.07.2025 vollumfänglich an, die sie sich hierfür zu eigen macht.

In Ergänzung dieser Ausführungen des Geoparks geben wir zu bedenken, dass sich in unmittelbarer Nähe des Vorranggebiets Nr. 55, zwischen dem Ortsteil Pyrna der Stadt Wurzen und dem Vorranggebiet Nr. 55, der denkmalgeschützte Aussichtsturm „Johannas Höh“ (zum Ortsteil Pyrna gehörend) befindet. Der 12 Meter hohe Rundturm, der 1911 vom Burkartshainer Gutsherren gestiftet und 1986 wiedererrichtet wurde, ist von landschaftsprägender Bedeutung. Wander- und Radwege führen dorthin. Der Turm ermöglicht Erholungssuchenden einen wunderschönen Blick nach Trebsen, zum Wermisdorfer Wald, über das Wurzender Land nach Wurzen und an klaren Tagen bis zum Oschatzer Collm (vgl. fotografische Abbildungen der Blickachsen vom Turm unter: [Aussichtsturm "Johannas Höh" - Google Maps](#)). Das Vorranggebiet Nr. 55 würde diesen einzigartigen, freien Rundumblick komplett zerstören. Windenergieanlagen in unmittelbarer Nachbarschaft würden die Blickachsen in westliche, südwestliche und südliche Richtung erhebliche beeinträchtigen, dem Turm seine und zudem verunstaltend in Bezug auf den für das Landschaftsbild markanten Turm wirken.

8.

Die Stadt Trebsen geht des Weiteren davon aus, dass die gesetzlich vorgesehenen Mindestabstände zu der Splittersiedlung Wüstrich (zu Grimma-Nerchau gehörend) nicht gewahrt sind. Insoweit fügen wir dieser Stellungnahme eine graphische Darstellung bei, die Überschneidungen des Vorranggebiets Nr. 55 mit den Abstandsregelungen offenlegt.

### 1.000-Meter-Umkreis (ohne Gewähr)



9.

Auch wenn sich der Aspekt eher an den Gesetzgeber als an den Träger der regionalen Planung richtet, erscheint der Stadt Trebsen die in § 249 Abs. 7 BauGB verankerte Sanktionsregelung ungerecht zu sein, wonach bei Nichterreichen des gesetzlich determinierten Flächenziels Windkraftanlagen überall im Außenbereich des eigenen Stadt- oder Gemeindegebiet errichtet werden könnten. Insoweit gibt die Stadt Trebsen zu bedenken, dass sie und insbesondere auch die Einwohner der Stadt, die die Erreichung des Flächenbeitragswertes nicht zu verantworten haben, zu Sanktionsbetroffenen werden können. Die Sanktionierung ohne vorherige Handlungsbefugnis, denn der sächsische Gesetzgeber hat die Umsetzung der Flächenbeitragswerte nicht in die Hand der kommunalen Planungsträger gelegt, wird allgemein als Ungerechtigkeit wahrgenommen, die insbesondere die ländlichen Kommunen spüren.

10.

Auf kommunaler Ebene drängt sich zudem die Frage auf, wie der erforderliche Netzausbau erfolgen soll, der durch die flächendeckende Einführung des 2%-Ziels erforderlich wird. Insoweit weisen wir auf die Notwendigkeit hin, die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für die Entwicklung der erneuerbaren Energien nicht isoliert, sondern im Zusammenhang mit dem notwendigen Netzausbau und den vorhandenen Infrastrukturkapazitäten zu betrachten. Ein Vorgehen, bei dem synchron zum Ausbau der Erzeugerkapazitäten die Sicherung der Transportwege und Einspeisungsmöglichkeiten betrachtet wird, erachten wir – auch im Interesse der gesamtgesellschaftlichen Akzeptanz – für zwingend. Selbiges scheint derzeit nicht gesichert zu sein.

11.

Hinweisen möchten wir schließlich auf naturschutzfachliche Aspekte bezüglich der geplanten Windenergienutzungsflächen Nr. 56a und Nr. 56b hinweisen. Auch wenn beide Flächen nicht im Gebiet der Stadt Trebsen liegen, sind sie hinsichtlich des Artenschutzes und der Ökologie

auch für die Stadt Trebsen von großer Bedeutung. Sie liegen in besonders sensiblen Bereichen mit direkter Überlagerung oder Berührung von Natura 2000-Gebieten, darunter:

**Fläche 55:**

Vogelschutzgebiet Wermsdorfer Teich- und Waldgebiet (DE4642-451)

**Fläche 56a:**

FFH-Gebiet „Laubwald östlich Leipzig“ (DE 4641-451)<sup>2</sup>  
Landschaftsschutzgebiet „Muldenaue“

**Fläche 56b:**

FFH-Gebiet „Vereinigte Mulde“ (DE 4340-451)<sup>4</sup>  
Vogelschutzgebiet „Elsteraue und Vereinigte Mulde“  
Landschaftsschutzgebiet „Muldenaue“

Diese Gebiete sind Teil des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 und unterliegen den Regelungen der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) sowie der EU-Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG)

Laut öffentlich verfügbaren Quellen und faunistischen Erfassungen sind folgende windkraftsensible und streng geschützte Arten in den betroffenen Gebieten präsent:

- Kammmolch
- Bechsteinfledermaus
- Schwarzstorch
- Rotmilan
- Mittelspecht, Uhu, Kranich, Wiedehopf, Großes Mausohr, Eremit, Heldbock

Die Flächen weisen eine hohe Dichte geschützter Arten auf und erfüllen eine bedeutende Funktion für deren Lebensraum, Nahrungssuche, Fortpflanzung und genetische Durchmischung.

Gemäß § 33 und § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) besteht für Vorhaben in Natura 2000-Gebieten eine Pflicht zur sorgfältigen Prüfung auf Verträglichkeit und mögliche Beeinträchtigungen. Insbesondere das Verschlechterungsverbot verlangt, dass sich der Erhaltungszustand der betroffenen Schutzgüter nicht wesentlich verschlechtert. Auch ist die Einhaltung artenschutzrechtlicher Vorschriften (z. B. nach § 44 BNatSchG) relevant.

Die genannten Aspekte müssen bei der weiteren Abwägung berücksichtigt werden, insbesondere im Hinblick auf:

- die ökologische Bedeutung der Flächen,
- potenzielle Konflikte mit naturschutzrechtlichen Anforderungen,
- und die Schutzverantwortung Deutschlands für bestimmte Arten.

Hinzu kommt, dass bei diesen Gebieten auch eine besondere Lagegunst nicht zu erkennen ist, da die Flächen keine der typischerweise als begünstigend zu berücksichtigenden Standortfaktoren aufweisen. Es fehlt insbesondere an einer verbrauchernahen Errichtung für den Eigen- oder Nahbedarf, an einer räumlichen Nähe zu bestehenden Netzanschlusspunkten oder Umspannwerken sowie an einer räumlichen Nähe zu technischen Infrastrukturen. Die Anforderungen an einen flächeneffizienten, netztechnisch sinnvollen Ausbau scheinen damit nicht gegeben zu sein.

12.

Das Vorranggebiet Nr. 55 befindet sich im Bereich der ursprünglichen Potenzialfläche Nr. 23 „Tännerich 1“, welche im Rahmen der Einzelfallabwägung zum Regionalplan Leipzig-West-sachsen als ungeeignet zur Ausweisung als Vorrang- und Eignungsgebiet zur Nutzung der Windenergie befunden wurde. Allein aufgrund der ermittelten Konflikte mit den

Abwägungsbelangen „störungsempfindliche, geschützte Vogelarten“ und „störungsempfindliche, geschützte Fledermausarten“ wurde für das Potenzialgebiet „0 ha“ konfliktfrei verbleibende Fläche nachgewiesen. Zu dem abwägungserheblichen Belang „störungsempfindliche, geschützte Vogelarten“ wurde in der Potenzialflächenanalyse (Stand 13.03.2020) ausgeführt:

„Konzentrationsgebiet mit Brut-, Nahrungs-, Rast- und Durchzugsfunktion in unmittelbarer Randlage zu landesweit bedeutsamen Vogelschutzgebieten und Hauptzugkorridor Muldeau (Baumfalke, Fischadler, Kiebitz, Kranich, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Seeadler, Wachtelkönig, Weißstorch, Wespenbussard sowie Wildgänse): überwiegend im 1200 m-Schutzabstand zu SPA 19 Vereinigte Mulde und SPA 23 Wernsdorfer Teich- und Waldgebiet; vollständig in empfohlenen Schutzabständen um Brut- und Nahrungshabitate (Seeadler: 3000 m; Rotmilan: 1500 m; Rohrweihe, Schwarzmilan, Weißstorch, Wespenbussard: 1000 m; Baumfalke, Kiebitz, Kranich: 500 m): Launzigeau, Neichen, Feldlache Wüstrich/Hermannsglück, FND Stentzsch, Pyrna, Kronsches Holz, Nitzschka sowie weitere Brut- und Nahrungsreviere der Arten im Umfeld bis 2000 m (Gornewitz, Feldlache Pyrna/Burkartshain, Oelschütz); Teil des überregional bedeutsamen Äsungs-, Rast- und Durchzugsgebiets um Neichen/Trebsen/Nitzschka/Burkartshain/Fremdiswalde mit regelmäßiger Zugkonzentration (v. a. Kranich) und überaus individuenreichen Rastverbänden (Bläss-, Saatgans, Goldregenpfeifer, Höcker-, Sing-, Zwergschwan, Kiebitz, Kornweihe, Kranich, Seeadler, Wanderfalke); Gebiet mit Kohärenzfunktion zwischen SPA 19 Vereinigte Mulde und SPA 23 Wernsdorfer Teich- und Waldgebiet“.

Zudem wurde hinsichtlich des Abwägungsbelangs „störungsempfindliche, geschützte Fledermausarten“ dargelegt:

„in Randlage von 500-3000 m zu überregional bedeutsamen Fledermauslebensräumen mit Reproduktions-, Überwinterungs- sowie Verbundfunktion (Abendsegler\*, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus\*, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler\*, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus\*, Rauhautfledermaus\*, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus\*): FFH 65E Vereinigte Mulde und Muldenauen, FFH 204 Döllnitz und Mutzschener Wasser, Nitzschka, Denkwitz, Nerchau; Kohärenzfunktion im Schutzgebietsnetz zwischen Muldeau und Wernsdorfer Teich- und Waldgebiet“.

Im Zuge der „Risikoabschätzung Artenschutz“ hieß es deshalb:

„Potenzialfläche weist in unmittelbarer Randlage zu landesweit bedeutsamen Schutzgebieten und dem Hauptzugkorridor Muldeau Lebensraumfunktionen für störungssensible Vogel- und Fledermausarten auf: a) Konzentrationsgebiet störungssensibler Arten östlich Trebsen (Baumfalke, Kiebitz, Kranich, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Weißstorch, Wespenbussard; zudem Schwarzstorch, Wachtelkönig); b) Teilfläche im Äsungs-, Rast- und Durchzugsgebiet um Trebsen/Burkartshain in Kohärenz zu landesweit bedeutsamen Gastvogellebensräumen Vereinigte Mulde und Wernsdorfer Teich- und Waldgebiet (Goldregenpfeifer, Kiebitz, Kornweihe, Kranich, Seeadler, Wanderfalke sowie Schwäne, Wildgänse); c) in Randlage zu überregional bedeutsamen Fledermauslebensräumen und mit Kohärenzfunktion im Schutzgebietsnetz (Abendsegler\*, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus\*, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler\*, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus\*, Rauhautfledermaus\*, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus\*); in Abstimmung mit ONB sowie zuständiger UNB sind die Artenschutzkonflikte im Gebiet als erheblich einzuschätzen und die Potenzialfläche für eine Festlegung als VEG zur Nutzung der Windenergie ungeeignet“.

Zu dieser artenschutzrechtlichen Ausgangslage und der daraus folgenden Problematik in Bezug auf die Realisierungsmöglichkeiten von Windenergieanlagen im ausgewiesenen Vorranggebiet auf der einen und der Flächeninanspruchnahme trotz erheblicher Realisierungshindernisse auf der anderen Seite verhält sich die Planfortschreibung nicht erkennbar. Ausweislich des Umweltberichts sind in Bezug auf das Vorranggebiet Nr. 55

Brutvogelvorkommen von Kiebitz, Rotmilan und Schwarzmilan im 500 m-Bereich, ergänzend auch Kranich und Weißstorch im 2000 m-Bereich sowie im zutreffenden Dichtezentrum Fledermäuse und Vögel auch die Breitflügelfledermaus belegt. Die artenschutzrechtlichen Belange erfahren nunmehr jedoch eine andere Betrachtung. Der Umweltbericht empfiehlt zur Wahrung des besonderen Artenschutzes, die Ergebnisse aus der Anhörung in der Abwägung zu berücksichtigen. Insoweit wird aber zu bedenken gegeben, dass eine Überprüfung der hinreichenden Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange nicht möglich erscheint. Das Maßnahmenkonzept zur Minderung negativer Umweltauswirkungen gilt ausweislich des Anhangs 3 lediglich für Beschleunigungsgebiete. Es fehlt mithin ein ebensolches Konzept für solche Vorranggebiete, die wie Nr. 55 nicht zugleich Beschleunigungsgebiet sind. Für diese Gebiete gibt es bislang keine Anhang 3 vergleichbare Übersicht über die Arten, für die nach den zur Verfügung stehenden Daten des Umweltberichts in jedem Fall konstellationsspezifische Maßnahmen erforderlich sind. Insoweit besteht ein Widerspruch zu Ziff. 4.2 des Umweltberichts, in dem auch für Vorranggebiete, die nicht zugleich Beschleunigungsgebiet sind, Bezug auf die Standard- und konstellationsspezifischen Minderungsmaßnahmen genommen wird.

13.

Abschließend soll darauf hingewiesen werden, dass es für die Nachvollziehbarkeit der Planung im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligung sinnvoll erscheint, neben konkreten Gebietssteckbriefe mit allen für die Abgrenzung des Gebiets und die Beurteilung der abwägungserheblichen Belange maßgeblichen (einzelfallbezogenen) Kriterien (vgl. oben Ziff. 5) auch digitale Planungsunterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen sämtliche zu berücksichtigende landschaftsstrukturelle und topografische Merkmale einschließlich der Gemeindegrenzen hervorgehen. Mit dem aktuellen Entwurf der Fortschreibung ist die Nachvollziehbarkeit der Entscheidung für die Vorranggebietsausweisung nicht gewährleistet.

Bedingt durch die vorgetragenen Interessenkonflikte und Bedenken lehnt die Stadt Trebsen den vorliegenden Entwurf Regionalplan Leipzig-West Sachsen, „Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“, Stand 07.03.2025 ab.

Die Hinweise der Stadt Trebsen sollen dazu beitragen, die Planungsentscheidung im Rahmen des Beteiligungsverfahrens sachgerecht und ausgewogen zu gestalten.

**Anlage:** Stellungnahme des Geopark Porphyryland zum Regionalplan Leipzig-West Sachsen „Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“ – Auswirkungen geplanter Windvorrangflächen auf das Gebiet des Nationalen GeoParks „Porphyryland. Steinreich in Sachsen“ vom 23.07.2025

### **Stadtrat 23.09.2025**

#### **Beschluss SR/28/2025**

Der Stadtrat der Stadt Trebsen beschließt:

1. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 „Solaranlagen Altenhain“ (Fassung Juni 2025) einschließlich Begründung, Vorhaben- und Erschließungsplan, Umweltbericht sowie artenschutzrechtlichem Fachbeitrag wird gebilligt.
2. Der Planentwurf mit den umweltbezogenen Informationen – insbesondere den Stellungnahmen der Landesdirektion Sachsen, des Landkreises Leipzig, des Regionalen Planungsverbands Leipzig-West Sachsen, des Landesamtes für Archäologie, des BUND Sachsen e. V. sowie des Landesvereins Sächsischer Heimatschutz e. V. – wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt und auf [www.trebsen.de](http://www.trebsen.de) sowie auf [www.bauleitplanung.sachsen.de](http://www.bauleitplanung.sachsen.de) veröffentlicht.
3. Ort und Dauer der Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen mit dem Hinweis, dass Anregungen innerhalb der Frist vorgebracht werden können und verspätete Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

4. Die Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden erfolgt parallel gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

#### **Beschluss SR/29/2025**

Der Stadtrat beschließt, die Höhe der Elternbeiträge in den Kindertageseinrichtungen „Vogelnest“ in Trebsen, Hort Storchennest“ in Trebsen, „Dorfspatzen“ in Altenhain und „Pusteblume“ in Seelingstädt zum 01.11.2025 wie folgt:

EB Kinderkrippe (9 Std. Betreuung)	224,21 EUR/Monat
EB Kindergarten (9 Std. Betreuung)	124,56 EUR/Monat
EB Hort (6 Std. Betreuung)	67,26 EUR/Monat

#### **Beschluss SR/30/2025**

Der Stadtrat beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer – Hebesatzsatzung – vom 22.10.2024 gemäß Anlage 1 zur Vorlage.

#### **Beschluss SR/31/2025**

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Aufhebung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Stadtbibliothek vom 15.12.2014 gemäß Anlage zur Vorlage.

#### **Beschluss SR/32/2025**

Der Stadtrat beschließt die Sitzungstermine der Ausschüsse und des Stadtrates 2025 wie folgt:

Technischer Ausschuss

13.01., 03.02., 03.03., 07.04., 05.05., 02.06., 07.07., 11.08., 01.09., 29.09., 03.11., 01.12.

Verwaltungsausschuss

14.01., 04.02., 04.03., 08.04., 06.05., 03.06., 08.07., 12.08., 02.09., 30.09., 04.11., 02.12.

Stadtrat

28.01., 25.02., 25.03., 29.04., 20.05., 24.06., 29.07., 26.08., 23.09., 21.10., 25.11., 16.12.

Die Sitzungen finden in der Regel 19:00 Uhr im Rathaus (Sitzungszimmer) statt.

#### **Stadtrat am 21.10.2025**

#### **Beschluss SR/33/2025**

Ablehnung des folgenden Antrages der Fraktion LWT vom 07.04.2025:

Der Stadtrat möge beschließen,

1. dass der Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 „Solaranlage Wednig – Grünes Papier“, bestehend aus den Flurstücken 138 tlw. und 127/16 tlw., vom 25. April 2023 aufgehoben wird (BauGB § 1 Abs. 8) und
2. der Bürgermeister beauftragt wird, die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses ortsüblich bekannt zu machen.

#### **Beschluss SR/34/2025**

Der Stadtrat stimmt dem Kauf des Flurstücks 205a Gemarkung Wednig mit 1820 qm zum aktuellen Bodenrichtwert von 2,05 EUR pro qm (0 3731,00 EUR) zzgl. Kosten für Notar, Grundbuchamt und Grunderwerbssteuer zu.